

arbeit werden von den örtlichen Räten und ihren Plankommissionen im wesentlichen initiiert und angeleitet. In ihnen dominiert die weitgehend selbständige Arbeit bis zum anwendungsreifen Ergebnis. Zum anderen sind Kommissionen und Ausschüsse zu nennen, die unter Leitung der Vorsitzenden der Räte oder von Ratsmitgliedern zur Nutzung territorialer Ressourcen (rationeller Energieeinsatz, Transportoptimierung, rationelle Bodennutzung, Erfassung von Sekundärrohstoffen usw.) tätig sind. Die erhebliche Zunahme solcher Gremien bei bestimmten Fachorganen der Räte und ihre vorwiegend koordinierenden Funktionen sind eine neuartige Erscheinung.<sup>45</sup> Kennzeichnend ist, daß in diesen Gremien Spezialisten gemeinsam mit gesellschaftlichen Kräften aus den von den Sachgegenständen berührten Bereichen tätig sind.

b) *Formen mit beratender und koordinierender Funktion zur Lösung von Aufgaben der Sozialpolitik*, die im Verantwortungsbereich der örtlichen Staatsorgane liegen und auf Grund ihrer komplexen Natur eine Koordinierung der verschiedenen Fachressorts, aber ebenso auch das Zusammenführen staatlicher und nichtstaatlicher, gesellschaftlicher Kräfte verlangen. Beispiele dafür sind die ehrenamtlichen Wohnungskommissionen in den Wohngebieten und in den Betrieben sowie die bei vielen Räten der Städte gebildeten Kommissionen für Familienpolitik. In ihnen sind sowohl Mitglieder der Räte oder Mitarbeiter der Fachorgane als auch Vertreter gesellschaftlicher Organisationen (des FDGB, der FDJ, des DFD), der Nationalen Front und anderer gesellschaftlicher Institutionen tätig. Es existieren auch Kommissionen für Familienpolitik als ständige Kommissionen von Volksvertretungen.<sup>46</sup> Beide Wege sind verfassungsrechtlich und gesetzlich zulässig.

Darüber hinaus bestehen weitere Formen gesellschaftlicher Mitarbeit, die sich aus der Notwendigkeit und dem Bemühen ergeben, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Räte und ihrer Fachorgane, deren Ausstrahlung in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Hier geht es um Arbeitsbereiche, in denen die Räte und ihre Fachorgane nur bei Nutzung und Ausschöpfung der Aktivität gesellschaftlicher Kräfte in der Lage sind, ihre Aufgaben zu lösen. Zu nennen sind hier die ehrenamtlichen Stadtinspektionen, in denen zahlreiche Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und für die Einhaltung der Stadtordnungen tätig sind.

Neben den dargelegten Formen gesellschaftlicher Mitgestaltung, die sich wesentlich im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entwickelt haben und entwickeln, vollziehen sich auch in den ständigen und zeitweiligen Kommissio-

**45** Für eine Reihe dieser Kommissionen sind Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung durch spezialrechtliche Regelungen inzwischen einheitlich festgelegt: für die Bezirks- und Kreistransportausschüsse (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13), für die ehrenamtlichen Bodenkommisionen bei den örtlichen Räten (GBl. I 1981 Nr. 10 S. 105), für die Energiekommissionen (GBl. I 1979 Nr. 40 S. 386) oder die Kommissionen für Sekundäre Rohstoffreserven (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23).

**46** Vgl. A. Grandke, Familienförderung als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, Berlin 1986, S. 90 f.